

**Studienordnung für den Studiengang  
Lehramt an Regelschulen  
im Fach Russisch**

vom 26. April 1999

Hinweis:

Diese Ordnung ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt und von diesem für vorläufig anwendbar erklärt worden.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung Ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität und Freiheit von Wiedergabefehlern.**

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:  
[studiumundlehre@uni-erfurt.de](mailto:studiumundlehre@uni-erfurt.de)

Pädagogische Hochschule Erfurt  
Philologische Fakultät  
Institut für Slawistik

# **S t u d i e n o r d n u n g**

für den Studiengang

Lehramt an Regelschulen

**im Fach Russisch**

vom Dezember 1998

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1998 (GVBl. S. 233), erläßt die Pädagogische Hochschule Erfurt (PHE) auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThVO/R) vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 664), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der ThVO/R vom 1. März 1995 (GVBl. S. 156), folgende Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Russisch; der Rat der Philologischen Fakultät hat am 17. Juni 1998 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Pädagogischen Hochschule Erfurt hat am 16. Dezember 1998 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 26. April 1999 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen
§ 3	Studiendauer
§ 4	Ziel und Inhalt des Studiums
§ 5	Aufbau des Studiums
§ 6	Studienleistungen
§ 7	Studienfachberatung
§ 8	Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
§ 9	Übergangsbestimmungen
§ 10	Inkrafttreten

Anlage

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Studienordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des Studiums für das Fach Russisch. Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen.
- (2) Frauen führen, soweit möglich, Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in weiblicher Form.

## **§ 2**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen.
- (2) Erforderlich sind Kenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die entsprechende Fremdsprache
  1. in den Klassen 5 bis 10 (ohne Abiturprüfung),
  2. in den Klassen 7 bis 12 (ohne Abiturprüfung) oder
  3. in den Klassen 9 bis 12 (mit erfolgreicher Abiturprüfung) unterrichtet wurde.

Andere Nachweise über Sprachkenntnisse können vom Landesprüfungsamt im Benehmen mit den Vertretern des Faches Russisch als gleichwertig anerkannt werden.

Die Kenntnisse der zweiten modernen Fremdsprache sind spätestens bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.

- (3) Zu Beginn des Studiums findet ein sprachpraktischer Einstufungstest statt, der als Orientierungshilfe bei der Bildung von Schwerpunkten im ersten Semester dient. Bei nicht ausreichenden Leistungen wird ein Propädeutikum angeboten.

## **§ 3**

### **Studiendauer**

Das Studium im Fach Russisch umfaßt sieben Semester und ein Prüfungssemester.

## **§ 4**

### **Ziel und Inhalt des Studiums**

1. Hauptziel der Ausbildung zum Regelschullehrer für das Fach Russisch ist:
  - die Herausbildung von theoretisch fundiertem anwendungsbereitem Wissen und Können mit dem Ziel des erfolgreichen Abschlusses der Ersten Staatsprüfung in den Bereichen Sprachpraxis, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Landeskunde und Fachdidaktik;
  - die Ausprägung von Fähigkeiten und Fertigkeiten im wissenschaftlichen Arbeiten auf einem Teilgebiet der Russistik.
2. Als spezielle Studienziele gelten:
  - 2.1. Sprachpraxis
    - Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der russischen Sprache;
    - Normgerechtheit und Sicherheit in Aussprache und Intonation, in Orthographie, Grammatik, Lexik und Stilistik;
    - gefestigtes Hörverstehen des Russischen: Fähigkeit, Texte mittleren Schwierigkeitsgrades ohne Hilfsmittel zu verstehen und in der Fremdsprache zu erläutern;

- Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Darstellung in der Fremdsprache einschließlich der Fähigkeit zur Übersetzung von Texten vom Deutschen ins Russische und vom Russischen ins Deutsche;
- 2.2. Sprachwissenschaft
- Vermittlung der Untersuchungsmethoden und des Begriffsinventars zur allgemeinen und russistischen Sprachwissenschaft;
  - Herausbildung der Fähigkeit der wissenschaftlichen Beschreibung des Systems der russischen Sprache der Gegenwart und Kenntnis deren wesentlicher Strukturen;
  - Kenntnis der wichtigsten Varietäten der gesprochenen und geschriebenen russischen Sprache;
  - Kenntnisse über die Geschichte des Russischen, beginnend mit dem Altkirchenslawischen;
- 2.3. Literaturwissenschaft
- Fähigkeit zur Einordnung der russischen Literatur in den Kontext der slawischen Literaturen;
  - Überblick über die Geschichte der russischen Literatur seit ihren Anfängen (Kenntnis der wichtigsten Autoren, Epochen und Gattungen der russischen Literatur aufgrund der Lektüre ausgewählter Texte und Fähigkeit zur Herstellung wichtiger kultureller, sozialer und politischer Zusammenhänge);
  - Vermittlung ausgewählter Theorien, Probleme, Methoden sowie des wissenschaftlichen Begriffsinstrumentariums der Literaturwissenschaft;
  - Herausbildung von Analysefertigkeiten am lyrischen, epischen und dramatischen Text unter Berücksichtigung der Arbeit am russischsprachigen Original;
- 2.4. Landeskunde
- Überblick über die Geschichte der Slawen und die historische Entwicklung Rußlands von den Anfängen bis zur Gegenwart;
  - Kenntnisse über wesentliche ökonomische, politische, soziale und kulturelle Entwicklungen in Rußland und den Staaten der GUS in der Gegenwart;
  - Herausbildung der Fähigkeit, landeskundliches Wissen bei der Arbeit in anderen Bereichen des Studienfaches und bei der schulpraktischen Tätigkeit anzuwenden;
- 2.5. Fachdidaktik
- Vermittlung grundlegender Kenntnisse zur Fremdsprachendidaktik unter Bezug auf ihre Referenzdisziplinen;
  - Vermittlung von Wissen zu wesentlichen Theorien der Sprachlehr- und Sprachlernforschung;
  - Vermittlung von Einblicken in das Bedingungsgefüge des Russischunterrichts an der Regelschule unter Einbeziehung unterrichtspraktischer Erfahrungen;
  - Herausbildung von Fertigkeiten und Fähigkeiten zur Umsetzung fremdsprachendidaktischer Erkenntnisse bei der Analyse, Interpretation und Gestaltung von Unterrichtsprozessen.

## § 5

### **Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium umfaßt ein Grundstudium von 4 Semestern und ein Hauptstudium von 3 Semestern. Daran schließt sich das Prüfungssemester an. Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab. Das Hauptstudium endet mit der Ersten Staatsprüfung.
- (2) Die Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) beträgt 54 SWS, wovon 25 SWS auf das Grundstudium und 29 SWS auf das Hauptstudium entfallen. Dabei gilt folgende Aufteilung:

- im Grundstudium: 15 SWS Sprachpraxis,  
4 SWS Sprachwissenschaft,  
4 SWS Literaturwissenschaft,  
1 SWS Landeskunde,  
1 SWS Fachdidaktik;
- im Hauptstudium: 10 SWS Sprachpraxis,  
davon 3 SWS Wahlpflicht,  
4 SWS Sprachwissenschaft,  
davon 3 SWS Wahlpflicht,  
4 SWS Literaturwissenschaft,  
davon 3 SWS Wahlpflicht,  
2 SWS Landeskunde,  
davon 1 SWS Wahlpflicht,  
9 SWS Fachdidaktik.

Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach beträgt die Gesamtsemesterwochenstundenzahl für das Fach Russisch 44 SWS. In diesem Falle entfallen die Wahlpflichtbereiche im Hauptstudium (10 SWS).

- (3) Im Grundstudium erfolgt die Einführung in die Sprach- und Literaturwissenschaften in Pflichtlehrveranstaltungen. Diese sollten im 1. und 2. Semester besucht werden.
- (4) Im schulpädagogischen (erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen) Blockpraktikum während des Hauptstudiums ist das Fach Russisch anteilig zu berücksichtigen. Dieses Blockpraktikum kann erst nach Absolvierung des 1. Leistungsnachweises in der Fachdidaktik (zu den Grundlagen der Fachdidaktik 5./6. Semester) erfolgen. Näheres regeln die Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Erziehungswissenschaften sowie die Schulpraktikumsordnung (SPO) der Pädagogischen Hochschule Erfurt.

## § 6 Studienleistungen

- (1) Der Studierende hat während des Studiums die erfolgreiche Teilnahme an den durch diese Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen nachzuweisen.
- (2) Im Grundstudium sind folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise zu erbringen:
  - 2.1. ein Leistungsnachweis zu den sprachpraktischen Übungen  
Dieser Leistungsnachweis schließt die qualitativ und quantitativ mindestens ausreichende Teilnahme an den Grundkursen 1 - 4 und die erfolgreiche Absolvierung der Abschlußprüfung Sprachpraxis ein.  
Die Abschlußprüfung besteht aus folgenden Teilen:
    1. schriftliche Überprüfung der Grammatikkenntnisse, Aufsatz, Übersetzung,
    2. mündliche Überprüfung und Aussprachetest.
  - 2.2. ein Leistungsnachweis zur Sprachwissenschaft  
Der Leistungsnachweis kann erteilt werden für Leistungen in Form von Klausuren, Hausarbeiten bzw. Seminarvorträgen.
  - 2.3. ein Leistungsnachweis zur Literaturwissenschaft

Der Leistungsnachweis kann erworben werden in Form von Klausuren, Belegen bzw. Seminarvorträgen.

2.4. ein Teilnahmenachweis zur Landeskunde

Der Teilnahmenachweis bestätigt die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar.

2.5. Die aufgeführten Leistungs- und Teilnahmenachweise sind bei der Meldung für die Zwischenprüfung vorzulegen.

Die erfolgreich bestandene Zwischenprüfung ist die Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums.

(3) Bis zum Beginn des Hauptstudiums sind die Sprachkenntnisse gemäß § 2 dieser Studienordnung nachzuweisen.

(4) Im Hauptstudium sind folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise zu erbringen:

4.1. ein Leistungsnachweis zu den sprachpraktischen Übungen

Die Erteilung des komplexen Leistungsnachweises "Russisch Sprachpraxis Hauptstudium" setzt die erfolgreiche Absolvierung des Hauptkurses 1 - 3 voraus. Die Feststellung des Leistungsstandes erfolgt durch laufende mündliche und schriftliche Kontrollen .

4.2. ein Leistungsnachweis zur Landeskunde

Voraussetzung für eine erfolgreiche Teilnahme am Hauptseminar ist die Kenntnis der Geschichte Rußlands sowie der Geschichte der Sowjetunion.

Der Leistungsnachweis ist durch einen Beleg (schriftliche Hausarbeit oder Referat) zu erbringen.

4.3. zwei Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen

– ein Leistungsnachweis zu den Hauptseminaren in Sprachwissenschaft

Der Leistungsnachweis kann erteilt werden für Leistungen in Form von Klausuren, Hausarbeiten bzw. Seminarvorträgen.

– ein Leistungsnachweis zu den Hauptseminaren in Literaturwissenschaft

Der Leistungsnachweis kann erworben werden in Form von Kolloquien, Belegen und Seminarvorträgen.

Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfallen die zwei Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen.

4.4. zwei Leistungsnachweise zur Fachdidaktik

Der Leistungsnachweis 1 wird erteilt durch die erfolgreiche Teilnahme an den Vorlesungen, Seminaren sowie den Schulpraktischen Studien im 5. oder 6. Fachsemester und durch eine Klausur.

Der Leistungsnachweis 2 kann erworben werden durch die erfolgreiche Teilnahme an den Hauptseminaren und Übungen im 6. oder 7. Fachsemester und eine schriftliche Hausarbeit oder eine andere adäquate Leistung.

(5) Während des Studiums wird ein dreimonatiger Aufenthalt im russischen Sprachraum empfohlen.

- (6) Bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung hat der Studierende, zusätzlich zu den oben aufgeführten Nachweisen, eine Übersicht über alle im jeweiligen Semester besuchten Lehrveranstaltungen vorzuweisen.
- (7) Sofern nicht anders angegeben, kann ein Leistungsnachweis durch eine Belegarbeit, ein Referat, eine Klausur oder eine mündliche Prüfung erbracht werden. In welcher Weise der Leistungsnachweis zu erbringen ist, wird vom Leiter der Lehrveranstaltung im Benehmen mit dem Studierenden festgelegt.

## **§ 7**

### **Studienberatung**

- (1) Der Studienfachberater des Instituts berät die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des gewählten Faches zusammenhängen. Zu Beginn des Studiums führt das Institut eine Einführungsveranstaltung durch.
- (2) In Angelegenheiten, die studienbegleitende Prüfungen betreffen, beraten ein zum jeweiligen Prüfungsausschuß gehörender Vertreter des Instituts und das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule. In Angelegenheiten, die die Erste Staatsprüfung betreffen, beraten ein zum Prüfungsausschuß gehörender Vertreter des Instituts und die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an der Hochschule.

## **§ 8**

### **Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen**

- (1) Die Zwischenprüfung wird nach den Bestimmungen der letztgültigen Ordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt für die Zwischenprüfung in Lehramtsstudiengängen (OZP) durchgeführt.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in den vom Kandidaten gewählten Prüfungsfächern, die in anderen Studiengängen oder an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag vom Landesprüfungsamt im Benehmen mit zu Prüfern berufenen Vertretern des Fachs an der Pädagogischen Hochschule Erfurt anerkannt, wenn deren Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung von Studienzeiten.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen in den vom Kandidaten gewählten Prüfungsfächern, die in anderen Studiengängen oder an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag vom Landesprüfungsamt im Benehmen mit zu Prüfern berufenen Vertretern des Fachs an der Pädagogischen Hochschule Erfurt anerkannt, wenn deren Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung von Studienzeiten.
- (4) Die Prüfungsleistungen in der Ersten Staatsprüfung regelt die ThVO/R.

## **§ 9**

### **Übergangsbestimmungen**

Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Studienordnung begonnen haben und sich in einem höheren als dem ersten Fachsemester befinden, können wahlweise nach den Bestimmungen der bisher gültigen Studienordnung oder nach den Bestimmungen dieser Studienordnung studieren.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im ersten Studiensemester studieren.

Erfurt, den 26. April 1999

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. H.-W. Schaller  
Rektor



## Anlage

**Studienplan für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Russisch**Grundstudium

<b>Sprachpraxis - ( 1 LN)</b>	4 Ü	1., 2., 3. FS	Pflicht
	3 Ü	4. FS	Pflicht
<b>Sprachwissenschaft - ( 1 LN)</b>			
Einführung in die slaw. Sprachen	1 V	1. FS	Pflicht
Einführung in das phonologische System der russischen Sprache	1 V	1.-4. FS	Pflicht
Grundlagen der russischen Grammatik	2 PS	1.-4. FS	Pflicht
<b>Literaturwissenschaft - ( 1 LN)</b>			
Einführung in die slawischen Literaturen	1 V	2. FS	Pflicht
Einführung in die Literaturwissenschaft	1 PS	1.-4. FS	Pflicht
Russische Literatur des 18. - 19. Jahrhunderts	1 PS	1.-4. FS	Pflicht
Russische Literatur des 20. Jahrhunderts	1 PS	1.-4. FS	Pflicht
<b>Landeskunde - ( 1 TN)</b>			
Grundkurs Landes- und Kulturkunde Rußlands	1 PS	1. FS	Pflicht
<b>Fachdidaktik</b>			
Einführung in die Fachdidaktik	1 V	4. FS	Pflicht

Hauptstudium

<b>Sprachpraxis - ( 1 LN)</b>	2 Ü	5., 6. FS	Pflicht
	3 Ü	7. FS	Pflicht
Entwicklung von Fertigkeiten am Computer	2 Ü	5.-7. FS	Wahlpflicht
Unterrichtssprache oder Lesekurs oder Fachsprache oder lexikalische Übungen	1 Ü	5.-7. FS	Wahlpflicht
<b>Sprachwissenschaft - ( 1 LN)</b>			
Fragen der funktionalen Syntax der russischen Gegenwartssprache	1 HS	5.-7. FS	Pflicht

Sprachgeschichte/ Altkirchenslawisch	1 HS	5.-7. FS	Wahlpflicht
Fragen der lexikologischen/ lexikographischen und funktionalen Beschreibung der russischen Sprache der Gegenwart	1 HS	5.-7. FS	Wahlpflicht
Wortbildungslehre	1 HS	5.-7. FS	Wahlpflicht
<b>Literaturwissenschaft - ( 1 LN)</b> Analyseübungen am russisch- sprachigen Text ausgewählter Werke	1 HS	5.-7. FS	Pflicht
Spezialseminare zu ausgewählten Problemen der älteren und neueren russischen Literatur	3 HS	5.-7. FS	Wahlpflicht
<b>Landeskunde - ( 1 LN)</b> Geschichte der Russischen Föderation	1 HS	5.-7. FS	Pflicht
Geschichte Rußlands (bis 1917)	1 HS	5.-7. FS	Wahlpflicht
<b>Fachdidaktik - ( 2 LN)</b> Grundlegende Probleme der Fachdidaktik Russisch	1 V 3 S 2 Ü	5./6. FS	Pflicht
Vertiefende Betrachtungen spezieller Probleme der Fremd- sprachendidaktik	2 HS 1 Ü	6./7. FS	Pflicht

**Abkürzungen**

SWS	-	Semesterwochenstunde
FS	-	Fachsemester
HS	-	Hauptseminar
PS	-	Proseminar
S	-	Seminar
Ü	-	Übung
V	-	Vorlesung
LN	-	Leistungsnachweis
TN	-	Teilnahmenachweis